

lugi in Gr. I verdienen entschieden den Vorzug vor anniona und uuanestodal in Gr. II. Zweimal bietet also auch für die deutschen Wörter Gr. I die inhaltlich-sachlich bessere Variante, gerade so wie der lateinische Text in Gr. I inhaltlich-sachlich korrekter und ursprünglicher ist. Für die zusammenfassende Sammlung von Volksrechten, die ja offenbar in den Hss. der Gr. I vorliegt und die möglicherweise der Reichsregierung nahestand, kann eben die L. B. nach einer besonders guten und korrekten Vorlage kopiert worden sein. Ja, diese bairische Vorlage des fränkischen Archetypus der Gr. I mag eine bessere Hs. gewesen sein, als alle bairischen Hss. der Gr. II, die uns erhalten sind. So ergäben sich die Vorzüge der Hss. in Gr. I in inhaltlich-sachlicher Beziehung. In rein formeller Hinsicht werden aber die Hss. der Gr. II, vor allem die jener engeren Gruppe den ursprünglicheren Stand der Dinge erhalten haben. Dies gilt auch von ihrer mehr vulgären Latinität und jedenfalls von ihren rein deutschen Wortformen. Diese müssen in ihrer ursprünglichen, altbairischen Lautung, die in Gr. II durchaus festgehalten wird, wiedergegeben werden. Vgl. hierzu auch die Ausführungen v. Schwinds N. A. XXXVII, 431—433.

Es kann nun ferner mit Bestimmtheit angenommen werden, dass die altbairischen Namen und Wörter in den Gruppen Bb und C schon dem Urtypus der Redaktion der L. B., die uns vorliegt, angehört haben (vgl. hierüber im Folgenden zu C). Hieraus ergibt sich aber dann auch der sichere Schluss, dass dieser Urtypus bereits durch bairische Hände gegangen ist, dass er aller Wahrscheinlichkeit nach in Baiern selbst hergestellt wurde.

In die Vorgeschichte jener Urschrift gewähren uns die Lautformen der den Gruppen A und Ba zugehörenden Namen und Wörter einigen Einblick. Wie im Folgenden bei der Erörterung dieser Wortformen gezeigt werden soll, hatten sie im allgemeinen schon im Archetypus unserer Ueberlieferung einen Lautcharakter, der nicht aus dem bairischen Dialekt zu erklären ist. Aus diesem Umstand und anderen Anhaltspunkten ist dann zu folgern, dass diese Namen und Wörter auf dem Wege einer literarischen Tradition in den Text der L. B. Eingang gefunden haben. In den meisten Fällen ist der massgebende Einfluss salfränkischer Rechtsquellen anzunehmen, bei niungeldo und triniungeldo wird an eine westgotische Vorlage zu denken sein. Auf welchem un-